

2-29 T 41/17 Landgericht Frankfurt am Main

934 XIV 176/17 B Amtsgericht Frankfurt am Main



Landgericht Frankfurt am Main

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren **[REDACTED]**, geb. am **[REDACTED]**

[REDACTED], Staatsangehörigkeit: kongolesisch,

Beschwerdeführerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Lerche Schröder Fahlbusch Wischmann

Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover,

Geschäftszeichen: 81/17 FA08 Fa

Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main, Postfach 75 02 64,
60532 Frankfurt am Main,

Geschäftszeichen: VG/1097099/2016

antragstellende Behörde

hat die 29. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Steitz als Einzelrichter auf die Beschwerde der Betroffenen vom 2.2.2017 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 2.2.2017

am 9.10.2017 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Freiheitsentziehung der Betroffenen vom 18.2.2017 bis zum Erlass des Haftbeschlusses vom 22.2.2017 rechtswidrig war. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Der Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung des Verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt Fahlbusch bewilligt

Von den Kosten des Verfahrens und den außergerichtlichen Kosten der Betroffenen hat die Beschwerdeführerin 4/5 und die Bundesrepublik Deutschland 1/5 zu tragen.

Der Beschwerdewert wird auf € 5.000 festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Betroffene kam am 31.12.2016 in Begleitung ihres am [REDACTED].2016 geborenen Kindes mit Flug LH 501 auf dem Frankfurter Flughafen an. Sie konnte gegenüber den Beamten des Zolls keinen Pass vorlegen. Es konnte festgestellt werden, dass die Betroffene ihre echte brasilianische Aufenthaltskarte sowie eine brasilianische Identitätskarte für ihr in Brasilien geborenes Kind bei sich führte. Da die Betroffene für sich und ihr Kind keinen gültigen Pass oder Passersatz vorweisen konnte, war das Asylverfahren vor Gestattung der Einreise durchzuführen. Die am 4.1.2017 für die Betroffene und ihr minderjähriges Kind gestellten Asylanträge wurden mit BAMF-

Bescheiden vom 6.1.2017 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Gleichzeitig wurde der Betroffenen und ihrem minderjährigen Kind die Entscheidung eröffnet und die Einreise verweigert. Ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde am 18.1.2017 durch das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main negativ beschieden. Da die Betroffenen nachweislich aus Rio de Janeiro auf dem Flughafen Frankfurt am Main angekommen ist, wurde seitens der antragstellenden Behörde eine Zurückweisung auf der Grundlage des ICAO Abkommens geprüft. Unabhängig davon wurde am 2.1.2017 die Einreisebefragung durch die Bundespolizei durchgeführt.

Am 6.1.2017 wurde mit dem kostenpflichtigen Luftfahrtunternehmen (Lufthansa) Kontakt aufgenommen und der Sachverhalt geschildert. Die Lufthansa wurde hierbei aufgefordert, über die Lufthansa - Station in Rio de Janeiro mit der dortigen Immigration abzuklären, ob eine Rücknahme der Betroffenen und ihres Kindes (brasilianische Staatsangehörigkeit) nach dem ICAO Abkommen möglich sei. Am 10.1.2017 wurde erneut bei der Lufthansa telefonisch nachfragt mit dem Ergebnis, dass noch keine Antwort aus Rio de Janeiro vorlag. Da bis zum 12. Januar 2017 noch keine Antwort der Lufthansa vorlag wurde, wurde diese per E-Mails noch einmal angeschrieben. Mit E-Mail vom 15. Januar 2017 teilte die Lufthansa mit, dass die Betroffene und ihr Kind in Rio de Janeiro übernommen würden. Das Kind habe die brasilianische Staatsangehörigkeit, so dass die Mutter ein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht für Brasilien habe. Am 19.1.2017 hat die Lufthansa dann mitgeteilt, dass die Betroffene und ihr Kind mit der entsprechenden Begleitung am 28.1.2017 nach Rio zurückgewiesen werden könnten. Durch das Jugendamt der Stadt Frankfurt am Main wurde am 19.1.2017 mitgeteilt, dass ein weiterer Verbleib des Kindes im Gebäude 587 aus sozialpädagogischer Sicht einer Trennung von der durch freiheitsentziehende Maßnahme untergebrachten Betroffenen vorzuziehen und damit notwendig sei.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 19.1.2017 wurde gegen die Betroffene zur Sicherung der Abreise der Aufenthalt in der Asylbewerberunterkunft auf dem Gelände des Flughafens Frankfurt am Main bis einschließlich 2.2.2017 angeordnet. Hiergegen hat die Betroffene mit Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 19.1.2017 Beschwerde eingelegt, über die noch nicht entschieden ist (Az.: 2-29 T 32/17).

Die für den 28.1.2017 vorgesehene Rückführung nach Brasilien (Rio de Janeiro) scheiterte. Bereits im Vorfeld der Rückführung bzw. auf dem Weg zum Luftfahrzeug versuchte die Betroffene gezielt die Rückführung zu verhindern. Sie musste sodann ins Flugzeug getragen werden. Hierbei schrie sie, schlug mit den Armen um sich, versuchte zu beißen und zu treten. In einem Fall biss sie einem Begleitbeamten in den Arm. Letztendlich wurde die Mitnahme der Betroffenen und ihres Kindes aufgrund des gezeigten Verhaltens durch den Flugkapitän verweigert. Die Maßnahme musste abgebrochen werden. Ergänzend wird auf die dienstlichen Erklärungen von PHM [REDACTED] vom 30. 1. 2017, POK [REDACTED] vom 28.1.2017, PHM [REDACTED] vom 28.1.2017 und POK' [REDACTED] vom 30.1.2017, die sich allesamt in der beigezogenen Ausländerakte befinden, Bezug genommen. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main verzichtete am 1.2.2017 gemäß § 72 Abs. 4 AufenthG auf eine weitere Strafverfolgung der Betroffenen.

Auf Antrag der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main vom 2.2.2017 hat das Amtsgericht Frankfurt am Main mit Beschluss vom 2.2.2017 gegen die Betroffene zur Sicherung der Abreise den durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 19.1.2017 angeordnete Aufenthalt in der Asylbewerberunterkunft auf dem Gelände des Flughafens Frankfurt am Main bis einschließlich 23.2.2017 verlängert. Auf den Inhalt des Antrages (Bl. 1 ff. der Akte) und des Beschlusses vom 2.2.2017 (Bl. 10, 11 d.A.) wird Bezug genommen.

Hiergegen hat die Betroffene mit Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 2.2.2017 Beschwerde eingelegt und beantragt festzustellen, dass der angefochtene Beschluss die Betroffene in ihren Rechten verletzt hat. Ferner hat die Betroffene beantragt, ihr Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung ihres Verfahrensbevollmächtigten zu bewilligen. Die Betroffene gab zur Begründung an, ihre Inhaftierung mit ihrer minderjährigen Tochter sei unzulässig. Ferner liege ein Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz vor auch fehle es an einer gesetzlichen Regelung des Vollzugs. Auch die näheren Modalitäten der Abschiebung seien unklar.

Nach der gescheiterten Rückführung am 28.1.2017 wurde mit der Lufthansa als nächstmöglicher Rückführungstermin der 19.2.2017 vereinbart. Für diesen Flug waren mehrere Sitzreihen geblockt. Für die Rückführung war seitens der

antragstellenden Behörde aufgrund des bislang gezeigten Verhaltens der Betroffenen der Einsatz des body-cuff bzw. Plastikfesseln/Klettfixierung vorgesehen. Dies wurde der Lufthansa auf Anfrage mitgeteilt. Mit E-Mail vom 17.2.2017 teilte die Lufthansa mit, die Flottenführung für die LH 500 lehne für den Flug am 19.2.2017 einen Transport der Personen nach Rio de Janeiro ab. „Gemäß Operation Manual: OM- A 8.2.3.3.6 sei ein Transport von gefesselten Inads“ nicht statthaft. Mit E-Mail vom 20.2.2017 teilte die Lufthansa dann mit, dass eine weitere Rückführungsmöglichkeit mit einem Flug der Swiss Air gefunden worden sei. Die Rückführung der Betroffenen und ihres Kindes sollte dann am 24.2.2017 mit Sicherheitsbegleitung stattfinden. Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat die weitere Unterbringung der Betroffenen mit Beschluss vom 27.2.2017 bis zum 9.4.2017 angeordnet. Auch diesen Beschluss hat die Betroffene angefochten.

Die Ausländerakte lag dem Gericht im Zeitpunkt der Entscheidung vor.

II.

Die Beschwerde ist gemäß §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 63 Abs. 1 und 3 FamFG zulässig, jedoch nur teilweise begründet.

Der Haftgrund des § 15 Abs. 6, Abs. 5 AufenthG lag zunächst vor. Gemäß § 15 Abs. 6, Abs. 5 AufenthG soll ein Ausländer zur Sicherung der Zurückweisung auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden, wenn eine Zurückweisungsentscheidung ergangen ist und diese nicht unmittelbar vollzogen werden kann.

Dies war vorliegend der Fall. Nach Ablehnung der am 4.1.2017 gestellten Asylanträge durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 06.1.2017 wurden der Betroffenen und ihrem Kind gemäß § 18a Abs. 3 AsylVfG die Einreise in das Bundesgebiet verweigert. Der eingelegte Eilantrag wurde vom Verwaltungsgericht Frankfurt mit Beschluss vom 18.1.2017 endgültig abgelehnt. An die behördliche Entscheidung über die Zurückweisung ist das Gericht gebunden. Rechtsschutz gegen die Einreiseverweigerung wird allein durch die

Verwaltungsgerichte gewährt. Die Betroffene und ihr minderjähriges Kind waren somit vollziehbar ausreisepflichtig. Die Zurückweisung konnte auch nicht unmittelbar vollzogen werden, da die Rückführung zunächst organisiert werden musste.

Eines weiteren Haftgrundes nach § 62 Abs. 3 AufenthG bedurfte es nicht, wie aus der Verweisung in § 15 Abs. 5 Satz 2 AufenthG allein auf § 62 Abs. 4 AufenthG deutlich wird.

Auch nach der Verschärfung der Zurückweisungshaft in § 15 Abs. 5 AufenthG steht die Haftanordnung im pflichtgebundenen Ermessen des Gerichts. Zwar ist die Anordnung der Haft als Regelfall vorgesehen, dennoch hat das Gericht auch nach der gesetzlichen Neuregelung in jedem Einzelfall bei dem Eingriff in die persönliche Freiheit des Betroffenen immer den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, und zwar unter Abwägung mit dem Zweck der gesetzlichen Vorschrift, im Allgemeininteresse eine Einreise zu verhindern und die Durchführung der Zurückweisung zu sichern. Die Haftanordnung verstieß jedoch zunächst nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Mildere Mittel standen nicht zur Verfügung, da die Betroffene unter keinen Umständen freiwillig nach Brasilien zurückkehren wollte.

Die Abreise war zunächst auch innerhalb der angeordneten Haftdauer zu erwarten, da die Rückführung der Betroffenen aufgrund des gezeigten Verhaltens der Betroffenen mit Sicherheitsbegleitung für den 19.2.2017 geplant war.

Darüber hinaus lag auch ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot nicht vor. Die innerstaatlichen Verwaltungsbehörden haben im Hinblick auf die Wert setzende und auch das Verfahren der Freiheitsentziehung beeinflussende Bedeutung der Art. 2 Abs. 2 Satz 2, 104 Abs. 1 GG alles zu unternehmen, um eine unverzügliche, die Betroffenen so wenig wie möglich in ihrer Freiheit beeinträchtigende Abschiebung sicher zu stellen. Die antragstellende Behörde hat sich ausweislich der Ausländerakte umgehend um die Rückführung der Betroffenen und ihres Kindes gekümmert. Die Einreise erfolgte am 31.12.2016. Die Einreisebefragung durch die Bundespolizei erfolgte am 2.1.2017. Die am 4.1.2017 für die Betroffene und ihr minderjähriges Kind gestellten Asylanträge wurden mit Bescheiden vom 6.1.2017 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Gleichzeitig wurde der Betroffenen und ihrem minderjährigen Kind die Entscheidung eröffnet und die Einreise verweigert. Ein

Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde am 18.1.2017 durch das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main negativ beschieden. Bereits am 6.1.2017 wurde mit dem kostenpflichtigen Luftfahrtunternehmen Kontakt aufgenommen und der Sachverhalt geschildert. Nach diversem E-Mail Verkehr hat die Lufthansa am 15.1.2017 mitgeteilt, dass die Betroffene und ihr Kind in Rio de Janeiro übernommen würden. Das Kind habe die brasilianische Staatsangehörigkeit, so dass die Mutter ein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht für Brasilien habe. Am 19.1.2017 hat die Lufthansa dann mitgeteilt, dass die Betroffene und ihr Kind mit der entsprechenden Begleitung am 28.1.2017 nach Rio zurückgewiesen werden könnten. Dies ist alles aus Beschleunigungsgesichtspunkten nicht zu remonstrieren. Die für den 28.1.2017 vorgesehene Rückführung nach Brasilien scheiterte am Verhalten der Betroffenen. Auf die obigen Ausführungen, insbesondere auf die in Bezug genommenen dienstlichen Erklärungen von PHM [REDACTED], POK [REDACTED], PHM [REDACTED] und POK' in [REDACTED] wird Bezug genommen. Auch die erforderliche Erklärung gemäß § 72 Abs. 4 AufenthG lag vor. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main verzichtete am 1.2.2017 auf eine weitere Strafverfolgung der Betroffenen zu Gunsten deren Zurückführung. Danach hat die antragstellende Behörde ab dem 30.1.2017 mit der Lufthansa als nächst möglichen Rückführungstermin mit Sicherheitsbegleitung den 19.2.2017 vereinbart. Aufgrund des gezeigten Verhaltens der Betroffenen war es auch nicht zu beanstanden, dass die Rückführung mittels Plastikfesseln/Klettfixierung durchgeführt werden sollte. Dies war aufgrund des bisherigen Verhaltens der Betroffenen aus polizeitaktischer Sicht notwendig. Allerdings scheiterte dann die Rückführung am 19.2.2017 aus Gründen, die die Betroffene und ihr minderjähriges Kind nicht zu vertreten hatten. Die angefochtene Entscheidung war deshalb rechtswidrig, soweit sie die Haft für den Zeitraum vom 18.2.2017 bis zum Erlass des Haftbeschlusses vom 22.2.2017 betraf.

Nach § 426 Abs. 1 S. 1 FamFG ist der Beschluss, durch den eine Freiheitsentziehung angeordnet wird, vom Amts wegen aufzuheben, wenn der Grund für die Freiheitsentziehung weggefallen ist. Eine Haft zur Sicherung der Abschiebung darf nicht aufrechterhalten werden, wenn sich ergibt, dass eine Zurückschiebungen innerhalb des angeordneten Haftzeitraums nicht mehr durchgeführt werden kann. Der die Freiheitsentziehung anordnende Beschluss ist deshalb in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen darauf zu untersuchen, ob der Grund für die Freiheitsentziehung entfallen ist. Ergeben sich nach Anordnung der Haft für das

Gericht hinreichende Anhaltspunkte, dass die Voraussetzungen der Freiheitsentziehung möglicherweise nicht mehr vorliegen, hat es deshalb gemäß § 26 FamFG den Sachverhalt aufzuklären. Unterlässt es das Gericht, in die gebotene Sachaufklärung einzutreten, verletzt die weitere Freiheitsentziehung den Betroffenen in seinem Freiheitsgrundrecht aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG, Art. 104 GG (vgl. BGH, Beschluss vom 15.9.2016 - V ZB 43/16, zitiert nach juris). Eine mögliche, aber (noch) nicht angeordnete Haftverlängerung ist dabei nicht zu berücksichtigen. Die Aufrechterhaltung einer angeordneten Sicherungshaft bis zu der Entscheidung über eine Haftverlängerung ist nämlich nicht zulässig. Sie dient dann nicht mehr unmittelbar der Sicherung der Rückführung. Eine nur mittelbare Sicherung dieses Zwecks sieht das Gesetz nicht vor (vgl. BGH, a.a.O.). Die vom BGH aufgestellten Anforderungen gelten auch für eine Zurückführung gemäß § 15 Abs. 6 i.V.m. Abs. 5 AufenthG. Die Rechtsprechung des BGH ist dahingehend zu erweitern, dass von der antragstellenden Behörde Umstände, aufgrund derer der Grund für die bis zu einem bestimmten Termin angeordnete Freiheitsentziehung weggefallen ist, dem Gericht unverzüglich mitzuteilen sind. Denn nur dann kann das Amtsgericht seiner Prüfungspflicht gerecht werden. Vorliegend hätte die antragstellende Behörde die E-Mail der Lufthansa vom 17.2.2017 dem Gericht unverzüglich mitteilen müssen. Da eine Zurückführung der Betroffenen mit ihrem minderjährigen Kind innerhalb des angeordneten Zeitraums nicht zu erwarten war - die Rückführung mit einem anderen Flugunternehmen zum 24.2.2017 wurde seitens der Lufthansa erst am 20.2.2017 mitgeteilt - hätte das Amtsgericht spätestens am 18.2.2017 die angeordnete Unterbringung gemäß § 426 Abs. 1 S. 1 FamFG aufheben müssen, da auch ein Folgeantrag zu diesem Zeitpunkt nicht gestellt war. Dass dies ohne Weiteres möglich gewesen wäre, spielt nach der oben zitierten Rechtsprechung keine Rolle. Die Anordnung des Aufenthaltes in der Asylbewerberunterkunft auf dem Gelände des Flughafens war damit in der Zeit vom 18.2.2017 bis zum Erlass des Haftbeschlusses vom 22.2.2020 sich 10 rechtswidrig und hat die Betroffene in ihren Rechten verletzt.

Die übrigen Einwände der Betroffenen gegen die Haftanordnung greifen nicht durch. Die Erklärung gemäß § 72 Abs. 4 AufenthG lag vor. Zur Unterbringung zur Sicherung der Abreise bedurfte es auch nicht eines Vollzugsgesetzes. Von der Anordnung der Zurückweisung konnte auch im Übrigen nicht ausnahmsweise abgesehen werden.

Die Betroffene hat nicht glaubhaft gemacht, dass sie sich einer Zurückweisung nicht entziehen will. Auch kann offenbleiben, ob auch gegen das minderjährige, am [REDACTED] 2016 geborene Kind der Betroffenen ebenfalls eine Aufenthaltsanordnung hätte ergehen müssen. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, vermag dieser Umstand nicht dazu zu führen, dass die zu Recht ergangene Aufenthaltsanordnung gegen die Betroffene rechtswidrig gewesen ist, denn aus Sicht der Betroffenen, die selbst eine Unterbringung durch das Jugendamt außerhalb der Asylbewerberunterkunft auf dem Gelände des Flughafens Frankfurt am Main nicht gefordert hat, lag ein Verstoß gegen Art. 6 GG (Schutz der Familie) nicht vor, da die Familie bis zur Rückführung nicht getrennt wurde. Hinzu kommt, dass das noch nicht ein Jahr alte Kind der Betroffenen den Aufenthalt in der Asylbewerberunterkunft auf dem Gelände des Flughafens Frankfurt am Main nicht als Freiheitsentziehung wahrgenommen haben dürfte und auch eine Kindeswohlgefährdung seitens des Jugendamtes am 19.1.2017 ausgeschlossen wurde. Einer weiteren Stellungnahme des Jugendamtes bedurfte es nicht.

Dem Antrag der Betroffenen auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe unter Beordnung ihres Verfahrensbevollmächtigten gemäß § 76 I, 78 II, III FamFG i.V.m. § 114 ZPO war insgesamt stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81, 84 FamFG. Die Beschwerdeführerin hat ¼ der Kosten zu tragen, da der Feststellungsantrag lediglich bezüglich 4 Tagen begründet war.

Die Entscheidung über den Beschwerdewert folgt aus §§ 61, 36 Abs. 3 GNotKG

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe dieser Entscheidung durch Einreichen einer Beschwerdeschrift beim Bundesgerichtshof, 76125 Karlsruhe einzulegen. Gemäß § 10 Abs. 4 FamFG ist dazu die Vertretung durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt erforderlich.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird und
2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde.

Die Rechtsbeschwerde ist zu unterschreiben. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden. Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt,
 - b. soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Steitz

Beglaubigt

Frankfurt am Main, 10. Oktober 2017



Zamarija, Justizangestellte

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle